



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

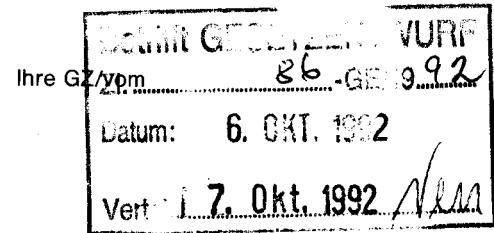
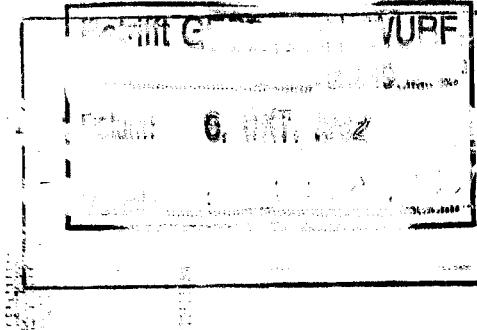
GZ 601.036/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Dr. Janitsch

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird.

30. September 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

86.07.92

Datum: 6. OKT. 1992

Vor

DA. Janicyn

DRINGEND

GZ 601.036/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

DOSSI

2740

39.004/15-III/10/92
22. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tierärztegesetz geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum vorliegenden
Entwurf eines Bundesgesetzes in oben bezeichneter Angelegenheit
wie folgt Stellung:

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 3 und § 4 Z 1):

Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu entnehmen
ist, soll mit diesen Bestimmungen den Anforderungen des
EWR-Abkommens entsprochen werden. Andere völkerrechtliche
Verpflichtungen, die eine Gleichstellung von Ausländern
erfordern würden, bestehen offenbar nicht.

Dies sollte im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen. § 3
Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

"(3) Das Erfordernis der österreichischen
Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 2 Z 1 entfällt für
Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über
den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)."

- 2 -

§ 4 Z 1 sollte unverändert bleiben, es sollte jedoch folgender § 4a eingefügt werden:

"§ 4a. Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben."

Darüber hinaus wäre eingehend zu prüfen, ob die Bestimmungen des EWR-Abkommens nicht auch Anpassungen der §§ 5 und 6 über die Tierärzteliste - und damit die besonderen Erfordernisse zur Ausübung des tierärztlichen Berufes - notwendig machen.

Zu Art. II Abs. 1:

Gemäß Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 hätte die Novellierung eines Bundesgesetzes keine eigene Inkrafttretensbestimmung zu enthalten. Vielmehr wäre die diesbezügliche Bestimmung der Stammvorschrift entsprechend zu novellieren.

Zu Art. II Abs. 2 bis 5:

Auch solche Übergangsbestimmungen sollten gemäß Richtlinie 75 der Legistischen Richtlinien 1990 nicht als selbständige Bestimmungen einer Novelle gestaltet werden.

Dies bedeutet, daß die Gliederung des vorliegenden Entwurfes in "Art. I" und "Art. II" überhaupt entfallen könnte.

30. September 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

